

Abschussvertrag - Vorabzug

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Geschäftsbereich Stadtplanung
Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
kurz FV Kohleben genannt und dem

Abschussnehmer Vor- und Zuname
Anschrift

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist der Verkauf des Abschusses von jagdbarem Wild und die Ausübung der Jagd im Revier der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Forstverwaltung Kohleben) des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft (Beilage E) Mürzzuschlag vom 15. März 2019 festgestellten Jagdgebietes.
- 1.2 Die Fläche ist im beigehefteten Lageplan dargestellt und beträgt ca. 600 ha.
- 1.3 Der Abschussnehmer hat die Vertragsfläche eingehend besichtigt.
- 1.4 Für eine bestimmte Beschaffenheit und einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 1.5 Die Abschüsse haben im Rahmen des Abschussplanes, der jagdgesetzlichen Bestimmungen und der Abschusszuteilung durch die FV Kohleben zu erfolgen. Die Zuteilung erfolgt durch die FV Kohleben jährlich innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung bzw. Rechtskraft des Abschussplanes.
- 1.6 Für (Vor- und Zuname) wird von der Forstverwaltung jeweils ein Jagdausgehchein für das gegenständliche Revier ausgestellt, der jederzeit widerrufbar ist. Im Bedarfsfall können auch zusätzliche Jagdausgehcheine ausgestellt werden.
- 1.7 Basis der Vereinbarung bildet die Interessentensuche im Feber 2022.

2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab Freitag, 1. April 2022 bis 31. März 2028 (6 Jahre) abgeschlossen.
- 2.2 Bei einer vom Abschussnehmer verschuldeten vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt keine Rückerstattung der im Voraus bezahlten Entgelte.
- 2.3 Bei Vertragsbeendigung ist die Vertragsfläche in ordentlichem Zustand zu übergeben (z.B. gereinigte Fütterungen, Hütten und nutzungstaugliche Jagd-einrichtungen etc.)

- 2.4 Beide Teile können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jagdjahres den Abschussvertrag aufkündigen. Die FV Kohleben wird von ihrem Kündigungsrecht jedoch nur aus wichtigen Gründen Gebrauch machen (z.B. wiederholte gravierende Nichterfüllung des Abschussplanes bei vorhandenen gravierenden Wildschäden, Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen).
- 2.5 Die Vertragsdauer ist wie unter Punkt 2.1 festgelegt, auf 6 Jahre beschränkt.

3. Entgelt

- 3.1 Das jährliche Entgelt beträgt EUR,- inkl. USt.
- 3.2 Das jährliche Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3.3 Alle Entgelte sind jeweils spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 12 % Verzugszinsen p.A. verrechnet.

4. Jagdbetrieb

- 4.1 Der Abschussnehmer hat jeden der Abschussplanung unterliegenden Abschuss und das Auffinden von verendetem Schalenwild dem zuständigen Revierförster Vor- und Zuname, Anschrift, Tel: binnen 5 Tagen schriftlich zu melden. Über Verlangen der FV Kohleben ist jeder Schuss (auch Fehlschuss) unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Verwahrer des Wildbrets bekanntzugeben. Es können auch die Vorlage von Trophäen, Grünvorlage des Wildbrets, oder andere Abschussnachweise verlangt werden.
- 4.2 Rotwild ist intensiv im Rahmen des Abschussplanes zu bejagen.
- 4.3 Der Abschussnehmer übt die Jagd ohne Führung aus. Die Mitnahme von Jagdgästen ist zulässig.
- 4.4 Das Wildbret gehört dem Abschussnehmer. Trophäen erlegter Stücke gehen in das Eigentum des Abschussnehmers über.
- 4.5 Der zuständige Revierförster der FV Kohleben ist berechtigt, die Vertragsfläche jederzeit mit Waffe und Hund zu begehen und zu befahren.
- 4.6 Nachsuchen außerhalb der Vertragsfläche sind nur nach vorheriger Verständigung der FV Kohleben bzw. des betroffenen benachbarten Jagd-ausübungsberechtigten zulässig.
- 4.7 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat die Bewirtschaftung der FV Kohleben und damit auch die Jagdaufsicht an das:

Technische Büro Ing. Johann Fraiß
Edlachstraße 5 a
8680 Mürzzuschlag

Tel: 03852/4043, E-Mail: office@forstbuero-fraiss.at od.
walter.taimler@muerznet.at

- vergeben. Der dort zuständige Mitarbeiter ist Ing. Walter Taimler, welcher als unmittelbarer Ansprechpartner für den laufenden Jagdbetrieb gilt und auch die Funktion des Jagdaufsichtsorganes innehat.
- 4.8 Sollte die unter die Punkt 4.7 genannte Zusammenarbeit nicht mehr vorhanden sein, wird die Stadtgemeinde Müzzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, den Abschussnehmer, Vor- und Zuname rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen.
- 4.9 Bei der Jagdfläche handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, welches eine ausgewiesene Mountainbikestrecke beinhaltet und von Wanderern benutzt wird. Diese Freizeitaktivitäten sind in den hiezu festgelegten Zeiten für die „Öffnung des Waldes“ zu akzeptieren.

5. Baulichkeiten und Anlagen

- 5.1 Der Abschussnehmer hat alle Jagdeinrichtungen und die für die Jagdzwecke bestehenden Steige in gutem Zustand zu erhalten. Die FV Kohleben wird Schlägerungsunternehmer dahingehend verpflichtet, dass diese vorhandene Steige nach Nutzungsabschluss wieder freimachen bzw. instand setzen und allenfalls beschädigte Reviereinrichtungen instand setzen bzw. wiederherstellen. Die bestehenden Reviereinrichtungen werden in einer Liste aufgezählt.
- 5.2 Der Abschussnehmer kann im Einvernehmen mit der FV Kohleben neue Jagdeinrichtungen herstellen oder bestehende abändern. Holz für Hochstände wird dem Abschussnehmer nach Naturalbedarf und Vorzeige durch die FV Kohleben unentgeltlich am Stock zur Verfügung gestellt. Investitionen und Leistungen welche in die Jagdeinrichtungen (Hochsitze, Bodensitze, Kanzeln, Fütterungen, Hütten etc.) eingebracht werden, gehen nach Vertragsende automatisch in das Eigentum der FV Kohleben über.
- 5.3 Auf die unter Punkt 5.1 und 5.2 beschriebenen Einrichtungen besteht kein Mitnahmerecht.

6. Straßenbenützung und Zufahrt

- 6.1 Die FV Kohleben gestatten dem Abschussnehmer und seinen Jagdgästen die auf der Vertragsfläche befindlichen Eigenwege der FV Kohleben im Rahmen der Jagdausübung mitzubebenützen.
- 6.2 Straßen können aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen) vorübergehend gesperrt werden. Der Abschussnehmer wird mindestens 3 Tage vor der geplanten Sperre informiert.
- 6.3 Die FV Kohleben übernimmt die Instandhaltung der Eigenwege, dass sie jederzeit mit handelsüblichen Geländewagen befahren werden können. Es trifft sie jedoch keine Verpflichtung zum Winterdienst.

7. Haftung

- 7.1 Die FV Kohleben und die Abschussnehmer haften nur für Schäden, die von ihr bzw. Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 7.2 Der Abschussnehmer hält die FV Kohleben gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 7.3 Die Abschussnehmer haften nicht für Schäden die durch Wild verursacht werden. Für Jagdschäden wird vom Abschussnehmer ebenfalls nicht gehaftet.

8. Kosten, Abgaben und Gebühren

- 8.1 Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Abschussnehmer (max. EUR 200,- zusätzlich zum jährlichen Entgelt).

9. Sonstiges

- 9.1 Die FV Kohleben darf die Vertragsfläche erst 2 Stunden nach Sonnenaufgang und am Abend bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang kontrollieren. Eine Kontrolle der Jagdhütte Dürrkogel erfolgt nur nach Absprache mit dem Abschussnehmer. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FV Kohleben.
- 9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift dem Abschussnehmer als zugekommen.

10. Vertragsausfertigung

- 10.1 Die FV Kohleben erhält die Urschrift, der Abschussnehmer eine Kopie.

11. Sonderbestimmungen

- 11.1 Die Dürrkogel-Jagdhütte wird für die gesamte Vertragsdauer dem Abschussnehmer und seinen Gästen zur Benützung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. Brennholz für deren Beheizung darf im Revier entnommen werden. Die im Anbot beschriebene Nutzung der Hosengraben-Hütte, beschränkt sich auf den derzeitigen Gebäudezustand und der dadurch möglichen Nutzung. Bauliche Veränderungen und Investitionen sind nur nach Rücksprache und Zustimmung der FV Kohleben zulässig. Eine Untervermietung an „Nichtvertragspartner“ ist nicht zulässig.

- 11.2 Die Dürrkogel-Jagdhütte wird am Beginn der Vertragsdauer nachweislich (Dokumentation mit Fotos) übernommen und soll am Ende ordnungsgemäß dokumentiert zurückgegeben werden.
- 11.3 Das Rehwild wird bei den 5 Rehfütterungen vom Abschussnehmer auf seine Kosten mit artgerechtem Futter im Winter versorgt. Die Rehfütterungen müssen rotwilddicht eingezäunt sein und laufend erhalten werden.

Mürzzuschlag, Datum

ENTWURF